



Satzung zur Bildung des Seniorenbeirates
in der Gemeinde Schermbeck vom 08.07.2009

Fassung vom 01.07.2021

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 30.06.2021 folgende Satzung zur Konstituierung des Seniorenbeirates der Gemeinde Schermbeck beschlossen:

§ 1
Konstituierungsverfahren

Die Mitglieder des Seniorenbeirates der Gemeinde Schermbeck werden durch den Gemeinderat benannt. Der Beschluss wird in öffentlicher Sitzung gefasst.

§ 2
Zusammensetzung des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat wird gebildet aus:

Stimmberechtigte Mitglieder:

- 8 Vertreter/innen aus der Bürgerschaft, die möglichst aus den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Schermbeck kommen und sich im Rahmen der Bürgerversammlung freiwillig für die Mitarbeit im Seniorenbeirat gemeldet haben.
- je 1 Vertreter/in der Katholischen und Evangelischen Kirche in der Gemeinde Schermbeck
- insgesamt 1 Vertreter/in der in Schermbeck tätigen Wohlfahrtsverbände (AWO, Caritas, Diakonie, Sozialverband VdK)

Beratende Mitglieder:

- je 1 Vertreter/in der im Rat der Gemeinde Schermbeck vertretenen Fraktionen

(2) Für jedes Mitglied im Seniorenbeirat ist ein namentlicher Stellvertreter/in zu bestellen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates dürfen weder Mitglied des Rates der Gemeinde Schermbeck noch sachkundige/r Bürger/in eines Ausschusses der Gemeinde Schermbeck sein.

(4) Der/Die Bürgermeister/in oder ein von ihm/ihr bestellter Vertreter/in ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.



§ 3 Wahlzeit

- (1) Die Dauer der Amtsperiode des Seniorenbeirates ist identisch mit der Legislaturperiode des Rates der Gemeinde Schermbeck.
- (2) Die Benennung des Seniorenbeirates soll innerhalb von sechs Monaten nach jeder Kommunalwahl stattfinden.
- (3) Nach Ablauf der Amtsperiode üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zu Konstituierung des neuen Seniorenbeirates aus.

§ 4 Vorbereitung des Benennungsverfahrens

- (1) Die Vorbereitung des Benennungsverfahrens obliegt dem/der Bürgermeister/in.
- (2) Der/die Bürgermeister/in prüft die Benennbarkeit der Vertreter/innen der Kirchen und Wohlfahrtsverbände sowie der sich freiwillig meldenden Vertreter aus den Ortsteilen.

§ 5 Benennung der Kandidaten aus den Wohlfahrtsverbänden und Kirchen

- (1) Der/die Bürgermeister/in fordert sechs Wochen vor der Ernennung des Seniorenbeirates folgend aufgeführte Wohlfahrtsverbänden und Kirchen schriftlich auf, Kandidat/innen sowie deren Stellvertreter/in für den Seniorenbeirat zu benennen, wobei sich Kandidat/innen und Stellvertreter/in möglichst aus dem Bereich der Seniorenarbeit rekrutieren sollen und die Wohlfahrtsverbände einen untereinander abgestimmten Kandidat/in nebst Stellvertreter/in vorschlagen müssen:
 - Arbeitswohlfahrt
 - Caritasverband Dinslaken (Wesel)
 - Diakonisches Werk im Kirchenkreis Wesel
 - Sozialverband Deutschland (SoVD)
 - Ev. Kirche
 - Kath. Kirche
- (2) Die Benennung des/der Kandidaten/in sowie deren Stellvertreter/in für den Seniorenbeirat sind der Gemeinde Schermbeck schriftlich mit Namen, Vornamen und Anschrift bis spätestens drei Wochen vor der Benennung mitzuteilen. Die Gemeinde Schermbeck stellt hierfür entsprechende Vordrucke zur Verfügung.

§ 6



Freiwillige Meldung für den Seniorenbeirat

- (1) Der/die Bürgermeister/in lädt acht Wochen vor der Benennung des Seniorenbeirates alle Bürger/innen zu einer Informationsveranstaltung ein. Die Informationsveranstaltung soll mindestens fünf Wochen vor der Benennung des Seniorenbeirates stattfinden. Im Rahmen der Informationsveranstaltung wird über die Arbeit des Seniorenbeirates informiert und alle Anwesenden haben die Möglichkeit, sich für die Mitarbeit im Seniorenbeirat freiwillig zu melden. Die Einladung zur Informationsveranstaltung wird in der lokalen Tagespresse veröffentlicht.

- (2) Die freiwillige Meldung für den Seniorenbeirat erfolgt in schriftlicher Form mit Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsdatums und der Anschrift. Die Meldung muss bis spätestens drei Wochen vor der Benennung erfolgt sein. Die Gemeinde Schermbeck stellt hierfür entsprechende Vordrucke zur Verfügung.

§ 7

Benennbarkeit der Kandidaten/innen

Als stimmberechtigte Kandidat/in für den Seniorenbeirat ist benennbar, wer am 1. des Monats, der benennenden Ratssitzung,

- Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
- das 55. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens seit drei Monaten in Schermbeck ihren/seinen Hauptwohnsitz hat und
- nicht nach § 8 Kommunalwahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Beratende Mitglieder können unabhängig vom Alter benannt werden.

§ 8

Voraussetzungen für die freiwillige Meldung für den Seniorenbeirat

Für den Seniorenbeirat kann sich freiwillig melden, wer benennbar im Sinne von § 7 ist.

§ 9

Mandatsverlust und Ersatzbestimmung

- (1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch
 - Verzicht, Wegzug oder Tod,
 - Erwerb einer Eigenschaft, die mit § 2 Absatz 3 (dieser Satzung) nicht vereinbar ist.

- (2) Wenn ein Mitglied des Seniorenbeirates stirbt oder sonst ausscheidet, soll der/die Nachfolger/in aus den Gruppierungs-/Interessenbereich des/r Ausscheidenden durch den Rat neu benannt werden.



§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 01.07.2021

Rexforth
Bürgermeister

Änderungschronologie –Stand: 07.2009-:

Bezeichnung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
1. Änderung zur Satzung zur Bildung des Seniorenbeirates in der Gemeinde Schermbeck vom 08.07.2009	Amtsblatt 5/47 vom 06.07.2021, Seite 42	Am Tage nach der Bekanntmachung
Satzung zur Bildung des Seniorenbeirates in der Gemeinde Schermbeck vom 08.07.2009	Amtsblatt 06/35 vom 10.07.2009, Seite 56	Am Tage nach der Bekanntmachung